

Beschlussvorlage Nr. B-095/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zum beitragsfreien Schulvorbereitungsjahr für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.05.2019

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	26.03.2019	öffentlich			
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zum beitragsfreien Schulvorbereitungsjahr für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.05.2019 wie folgt:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zum beitragsfreien Schulvorbereitungsjahr für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.05.2019

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zweck der kommunalen Förderung ist es, die Familien finanziell zu entlasten, deren Kinder vor dem Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung in Chemnitz besuchen. Damit erhalten die Kinder gleiche Chancen auf entsprechende Förderung und Vorbereitung auf die Schule.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch.

2. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Schulvorbereitungsjahr eine Kindertageseinrichtung in Chemnitz besuchen, unabhängig davon, ob sie Ihren Wohnsitz in Chemnitz haben oder nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Die Personensorgeberechtigten werden von der Beitragspflicht für eine tägliche Regelbetreuungszeit von bis zu 11 Stunden befreit.

4. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt vom 01.04.2019 bis zum 31.05.2019.

Ab dem 01.06.2019 regelt § 7 Abs. 7 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder in Förderschulen sowie Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) die Beitragsfreiheit für das Schulvorbereitungsjahr.

5. Verfahren

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz ist zuständig für die Bearbeitung des Verfahrens der Beitragsfreistellung im Schulvorbereitungsjahr.

Die Einrichtungen bzw. Träger melden bis zum 15.02.2019 mittels Formblatt, welche Kinder am 19.08.2019 in die Schule kommen und somit im Schulvorbereitungsjahr betreut werden.

Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer kommunalen Einrichtung betreut werden, erhalten bis zum 15.04.2019 durch das Amt für Jugend und Familie einen Bescheid.

Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Einrichtung in freier Trägerschaft betreut werden, werden durch den jeweiligen Träger informiert.

Eine Antragstellung durch die Eltern ist nicht erforderlich.

Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs.3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

6. Auszahlung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung. Eine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

In dem Maße wie die Elternbeiträge nicht erhoben werden, steigt der Kommunalanteil. Bei der Höhe der monatlichen Rate wird der wegfallende Elternbeitrag durch den Kommunalanteil ersetzt.

7. Nachweis der Verwendung

Die Mittel nach dieser Richtlinie sind ausschließlich für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Schulvorbereitungsjahr bestimmt. Als Verwendungsnachweis genügt die Abrechnung des jeweiligen Trägers der Kindertageseinrichtung.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Beitragsübernahme von Bedeutung sind, unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Stellt sich später heraus, dass die Beitragsbefreiung zu Unrecht gewährt wurde, ist der Elternbeitrag nachzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2019 außer Kraft.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 mit den Änderungsanträgen 215/2018 und 217/2018 das kostenfreie Schulvorbereitungsjahr - beginnend zum 01.04.2019 - beschlossen.

Im Zuge des durch den Sächsischen Landtag beschlossenen Doppelhaushaltes wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 mit Artikel 22 das Gesetz über Kindertageseinrichtungen geändert. § 15 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG regelt zukünftig nur noch die Obergrenze des Elternbeitrages für Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Hort. Somit erhält die Stadt Chemnitz die Ermächtigung, den Elternbeitrag für Kinder, welche im Schulvorbereitungsjahr betreut werden, zu erlassen.

Da die Änderungen des SächsKitaG erst zum 01.06.2019 in Kraft treten, ist die Umsetzung des beitragsfreien Schulvorbereitungsjahres als freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz nur über den Beschluss dieser Richtlinie möglich.

Mit dieser Richtlinie verzichtet die Stadt Chemnitz in der Zeit vom 01.04.2019 bis 31.05.2019 auf die Einziehung des Elternbeitrages für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in Chemnitz im Schulvorbereitungsjahr besuchen.

Ab dem 01.06.2019 tritt, vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates, die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 13.01.2009 zum 01.06.2019 (B-061/2019) in Kraft.

Damit ist das beitragsfreie Schulvorbereitungsjahr ab dem 01.04.2019 sichergestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen